

FÖRDERRICHTLINIE

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Zuwendungszweck und Förderungsziele

- 1.1.1 Die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film erfolgt im Rahmen von § 2 i.V.m. § 12 der Satzung der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film vom 5. November 2024 und dieser Richtlinie. Sie soll zur Vielfalt der Filmkultur, zur Innovation und zur Steigerung der künstlerisch-kreativen Qualität der deutschen Filmwirtschaft beitragen. Sie soll dabei einerseits jungen Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseure und Produzentinnen und Produzenten die Möglichkeit eröffnen, erste und zweite Kinofilmvorhaben zu realisieren. Entsprechendes gilt für Kurzfilme, die auf Festivals aufgeführt werden. Darüber hinaus soll sie den Kinder-Kinofilm stärken und dazu beitragen, die Strukturen seiner Herstellung und Verbreitung zu verbessern. Die Förderung soll einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Films leisten.

Dem Kuratorium ist es ein wichtiges Anliegen, dass in der Film- und Kinowirtschaft Diversität, Inklusion, Antidiskriminierung, Geschlechtergerechtigkeit, die Belange der Menschen mit Behinderung sowie Maßnahmen der ökologisch und sozial nachhaltigen Filmproduktion angemessen berücksichtigt werden. Näheres hierzu ist in der entsprechenden Leitlinie geregelt.

- 1.1.2 Das Kuratorium versteht sich als Anschubfinanzierung. Darüber hinaus ist eine Antragstellung im Bereich Produktionsförderung möglich, auch wenn bereits Finanzierungspartner und andere Förderung beteiligt sind. Neben der finanziellen Zuwendung leistet das Kuratorium einen wichtigen Beitrag zur Filmförderung durch eine professionelle Betreuung von Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseuren und Produzentinnen und Produzenten bei der Realisierung der geförderten Projekte.

1.2 Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie

Die Förderung durch das Kuratorium dient der Unterstützung des Talentfilms.

- 1.2.1 Talentfilm Die Förderung im Talentfilm umfasst folgende Bereiche:
- 1.2.1.1 Stoffentwicklung (Drehbuch-/Konzepterstellung und Entwicklung)
 - 1.2.1.2 Projektentwicklung
 - 1.2.1.3 Produktion



- 1.2.2 Als Talentfilme werden Produktionen im Bereich Spiel- und Dokumentarfilm bis zum zweiten programmfüllenden Film (alternativ insgesamt maximal 300 Minuten in anderen Formaten) gefördert, die nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer sonstigen Berufsausbildung oder von Autodidaktinnen und/oder Autodidakten hergestellt werden (oder worden sind) und für eine Kino-, TV-, Streaming- oder Festivalsauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).

Handelt es sich bei mindestens einer der Produktionen um ein anderes audiovisuelles, insbesondere serielles Format oder eine Produktion mit Überlänge, wird die Talentfilmförderung nur gewährt, sofern die zur Beurteilung heranzuziehenden Produktionen eine Gesamtspieldauer von insgesamt 300 Minuten nicht überschreiten.

Für eine Projektentwicklungs- und Produktionsförderung ist Voraussetzung, dass die vorstehenden Kriterien auf mindestens zwei Verantwortliche der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion zutreffen. Bei mehreren Miturheberinnen und/oder Miturhebern müssen die vorstehenden Voraussetzungen auf alle Verantwortliche der betreffenden Gewerke zutreffen.

Für das Gewerk Produktion ist die Qualifizierung der majoritären Koproduzentin oder des majoritären Koproduzenten maßgeblich.

Im Bereich Animation umfasst der Bereich Talentfilm bis zu zwei Animationsfilme ab 24 Minuten Spieldauer. Alle anderen vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend.

Im Bereich Kurzfilm umfasst der Bereich Talentfilm bis zu zwei Kurzfilme, wobei für die Beurteilung der Qualifikation als Talentfilm Kurzfilme, die ohne öffentliche Förderung oder sonstige relevante Finanzierung hergestellt wurden, nicht berücksichtigt werden. Alle anderen vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend. Die Talentfilmförderung schließt ausdrücklich auch solche ersten und zweiten programmfüllenden oder Kurzfilme ein, die nicht im Nachgang einer absolvierten Ausbildung an einer Filmhochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung entstehen (sog. Autodidaktinnen und Autodidakten). Sollten Hochschulfilme oder während einer Berufsausbildung entstandene Produktionen unter branchenüblichen Bedingungen (v.a. mit Beteiligung von Sendern/Regionalförderungen) entstanden sein und eine Kinoauswertung (oder sonstige kommerzielle Auswertung) erfahren haben, werden diese in der Projektzählung mitberücksichtigt. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.

- 1.2.2.1 Nicht gefördert werden Übungs- und Abschlussfilme von Studierenden an Filmhochschulen und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen. Ordentlich eingeschriebene Studierende einer Filmhochschule oder eines Studienfachs mit Branchenbezug können nicht gefördert werden.



1.3 Allgemeine Bedingungen für alle Förderbereiche

- 1.3.1 Die Förderung durch das Kuratorium setzt voraus, dass das Projekt von außergewöhnlicher künstlerischer und kultureller Qualität ist und (mit Ausnahme Stoffentwicklung) eine Auswertung im Kino erfahren soll. Für Kurzfilme steht eine Vorführung auf Filmfestivals der Kinoauswertung gleich.
- 1.3.2 Filmvorhaben sind nicht förderfähig, wenn sie verfassungsfeindliche oder gesetzwidrige Inhalte enthalten, oder einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.
- 1.3.3 Die Kosten des Projekts, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung gemäß den jeweils einschlägigen aktuellen Richtlinien für die Zuerkennung von Referenzmitteln für programmfüllende und für Kurzfilme zum Filmförderungsgesetz (FFG) zu kalkulieren.
- 1.3.4 Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Für die Produktionsförderung nach 3.4 und 3.5 dieser Richtlinie gilt, dass mit den Dreh- oder Animationsarbeiten erst nach Erteilung der schriftlichen „Inaussichtstellung“ begonnen werden darf. Als Drehbeginn gilt der erste reelle oder virtuelle Drehtag. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Herstellers einem vorzeitigen Drehbeginn oder einem vorzeitigen Beginn der Animationsarbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zustimmen.
- 1.3.5 Die Förderung kann nur im Rahmen der dem Kuratorium zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.3.6 Die Fördermittel sind zweckgebunden ausschließlich für die Finanzierung desjenigen/derjenigen Projekte(s) zu verwenden, auf welche/s sich der Fördervertrag bezieht. Die Antragstellenden sind im Rahmen des Fördervertrages bei Zuschuss- oder Darlehensförderung dazu verpflichtet, dem Kuratorium einen Verwendungsnachweis bzgl. der Fördermittel vorzulegen, aus dem die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ersichtlich ist. Bei der Stoffentwicklungsförderung, Treatment- und der Drehbuchförderung ist der Verwendungsnachweis das fertig gestellte Treatment bzw. Drehbuch bzw. der Nachweis über die Maßnahmen der Stoffentwicklung.
- 1.3.7 Ein Projekt kann in mehreren der nach dieser Richtlinie vorgesehenen Förderarten in Folge gefördert werden. Die Fördermittel des Kuratoriums können mit Fördermitteln aus anderen Einrichtungen kumuliert werden, jedoch nicht bei der Stoffentwicklungs-, Treatment- oder der Drehbuchförderung.
- 1.3.8 Aus einer Förderung durch das Kuratorium leitet sich kein Rechtsanspruch auf weiterführende Förderung ab.



- 1.3.9 Dem Bundesarchiv ist spätestens zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Verpflichtung nicht schon anderweitig nachgekommen wurde. Soweit Herstellende gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 oder Verleih nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres, insbesondere die technischen Spezifikationen der archivfähigen Kopie, regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.
- 1.3.10 Das Kuratorium ist berechtigt, geförderte Filme im Rahmen seiner Selbstdarstellung, z.B. in Form von Werkschauen, Retrospektiven oder Festivals, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten, kostenlos zu verwenden.
- 1.3.11 Im Vorspann und/oder im Abspann der geförderten Filme ist unter Verwendung der entsprechenden Logos beider Institutionen auf die Förderung durch das Kuratorium junger deutscher Film, im Fall der Produktionsförderung mit der Ergänzung "aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)" hinzuweisen.
- 1.3.12 Für die nach dieser Richtlinie geförderten Filmvorhaben ist eine reguläre Erstausswertung im Kino sicherzustellen. Für die weitere Auswertung gelten die im FFG geregelten Sperrfristen mit Ausnahme des § 58 FFG entsprechend. Nach dieser Richtlinie geförderte Kurzfilme sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Vorstand der Stiftung kann auf schriftlichen Antrag des Fördernehmers Ausnahmen bewilligen, wenn filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere bei nachweislich innovativen Finanzierungs- und Auswertungskonzepten.
- 1.3.13 Für vom Kuratorium geförderte Filme ist eine barrierefreie Fassung vorzulegen.
- 1.3.14 Förderhilfen für die Herstellung programmfüllender Spiel- und Dokumentarfilme nach 3.4 dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn bei der Herstellung des Films wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit getroffen werden. Dies ist anzunehmen, wenn die auf der Website der FFA veröffentlichten ökologischen Standards in ihrer jeweils aktuellen Fassung erfüllt werden. Ausgenommen sind Experimentalfilmproduktionen, Produktionen, deren Herstellungskosten unter 50.000 Euro liegen, sowie Kurzfilmproduktionen nach 3.5. dieser Richtlinie.
- 1.3.15 Bei mit Förderungen nach dieser Richtlinie herzustellenden Filmen muss die Vergütung des für die Produktion des Films beschäftigten Personals tarifvertraglich oder in Anlehnung an tarifvertragliche Regelungen erfolgen. Für selbstständig Tätige muss die Vergütung entweder nach Gemeinsamen Vergütungsregeln erfolgen oder in Ermangelung solcher nach mindestens Tarifverträgen vergleichbaren Bedingungen. § 81 FFG gilt entsprechend. Hiervon ausgenommen sind Kurzfilmproduktionen gemäß 3.5 dieser Richtlinie. Das Kuratorium kann auf Antrag des Herstellers in begründeten Fällen Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Vorhabens dies rechtfertigt.



- 1.3.16 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann, für die Produktionsförderung Talentfilm im Einvernehmen mit BKM, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.

1.4 Beihilferechtliche Einordnung der Fördermaßnahme

- 1.4.1 Fördermaßnahmen unter den Ziffern 2 bis 5 dieser Richtlinie werden nach Maßgabe des Art. 54 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187/1 vom 26.06.2014) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (AbI. EU L 167/1 vom 30.06.2023)) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die Beihilfeintensität von Beihilfen für die Produktionsförderung audiovisueller Werke (Ziffer 3.3, 3.4,) darf 50 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann wie folgt erhöht werden:
- 1.4.2 auf 60 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen grenzübergreifender Produktionen, die von mehr als einem Mitgliedstaat finanziert werden und an denen Produzierende aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind;
- 1.4.2.1 auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten in Fällen schwieriger audiovisueller Werke und Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind.
- 1.4.2.2 Bei den nach dieser Richtlinie zu fördernden Produktionen, namentlich Kurzfilme, der erste und zweite mittellange Film oder Langfilme von Autorinnen und Autoren, Regisseurinnen und Regisseuren und Produzentinnen und Produzenten sowie Kinderfilme, handelt es sich stets um schwierige audiovisuelle Werke gemäß Art. 2 Nr. 140 AGVO.
- 1.4.2.3 Die Beihilfe-Intensität von Beihilfen für die Vorbereitung der Produktion (Ziffer 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3) beträgt bis zu 100 %. Wird das Drehbuch oder Vorhaben verfilmt beziehungsweise realisiert, so werden die Kosten für die Vorbereitung der Produktion in das Gesamtbudget aufgenommen und bei der Berechnung der Beihilfe-Intensität für das betreffende audiovisuelle Werk berücksichtigt. Die Beihilfe-Intensität von Vertriebsbeihilfen entspricht der Beihilfe-Intensität von Produktionsbeihilfen (Ziffer 5).
- 1.4.2.4 Gemäß Art. 54 Abs. 10 AGVO dürfen Beihilfen nicht ausschließlich Inländern gewährt werden, und es darf nicht verlangt werden, dass Beihilfe-Empfängerinnen und -Empfänger ein nach nationalem Handelsrecht im Inland niedergelassenes Unternehmen ist.
- 1.4.2.5 Fördermaßnahmen unter den Ziffern 2 bis 5 dieser Richtlinie haben überdies die folgenden allgemeinen Voraussetzungen der AGVO zu wahren:
- 1.4.2.5.1 Eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO ist ausgeschlossen.



- 1.4.2.5.2 Gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO darf einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden;
- 1.4.2.5.3 Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.
- 1.4.2.5.4 Die Anmeldeschwelle in Höhe von 55 Mio. Euro pro Regelung und Jahr nach Art. 4 Abs. 1 aa) AGVO wird beachtet;
- 1.4.2.5.5 Die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger muss den schriftlichen Beihilfeantrag mit allen erforderlichen Inhalten nach Art. 6 AGVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben;
- 1.4.2.5.6 Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich De-minimis-Beihilfen — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.
- 1.4.2.5.7 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe über 100.000 EUR i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module, kurz: TAM) durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum veröffentlicht werden;
- 1.4.2.5.8 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Fördermaßnahmen unter der Ziffer 4 dieser Richtlinie mit Ausnahme der Verleih- und Vertriebsförderung werden nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023)) gewährt. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen erreicht ist, beziehungsweise durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden würde, ist eine Förderung nur mit besonderer Genehmigung der Europäischen Kommission möglich. Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Förderempfängerinnen und Förderempfängern zu beachten (insbesondere Abgabe einer De-minimis-Erklärung); diese werden mit den Förderverträgen mitgeteilt. Die bewilligende Stelle stellt dem Förderempfänger eine De-minimis-Bescheinigung aus. Die Angaben zur De-minimis-Förderung sind seitens der bewilligenden Stelle zusätzlich im De-minimis-Registers („eAIR“) zu veröffentlichen.



1.5 Antragskriterien

- 1.5.1 Der Vorstand des Kuratoriums gibt die Förderbereiche, für die jeweils Anträge auf Förderung gestellt werden können, bekannt. In den Bekanntgaben werden Antragsfristen und sonstige Antragsvoraussetzungen (z.B. Erfordernis einer Vorförderung) festgelegt. Anträge für Förderbereiche, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Bekanntmachung vorliegt, können nicht berücksichtigt werden. Die Förderung erfolgt nur auf formgebundenen Antrag. Der Antrag ist innerhalb der vom Vorstand des Kuratoriums bekannt zu machenden Frist digital und postalisch als Original mit Unterschrift sowie in deutscher Sprache fristgerecht einzureichen. Für die Anträge sind die von der Geschäftsstelle des Kuratoriums im Internet bereit gestellten Antragsformulare bzw. Antragsportal zu verwenden.
- 1.5.2 Projekte, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, sollen eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung aufweisen, indem sie die vier nachstehenden Kriterien erfüllen:
- 1.5.2.1 Die Originalsprache des Films ist Deutsch (d.h. der Film wurde in deutscher Sprache gedreht) oder
- 1.5.2.2 die Regisseurin oder der Regisseur hat die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
- 1.5.2.3 Mindestens eine federführende Produzentin oder ein federführender Produzent ist Deutsche oder Deutscher oder hat ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
- 1.5.2.4 Die finanzielle Beteiligung des Herstellers bzw. mehrerer Hersteller jeweils mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland ist.
- 1.5.2.5 mindestens so groß wie die größte finanzielle Beteiligung eines an der Herstellung beteiligten ausländischen Herstellers oder
- 1.5.2.6 bei gemeinsamer Beteiligung mehrerer ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land mindestens so groß wie die größte summierte Beteiligung ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land.
- 1.5.2.7 Die reguläre Kino-Erstausswertung findet in der Bundesrepublik Deutschland statt (eine Uraufführung auf Festivals ist hierfür unerheblich).
- 1.5.3 Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rundfunkveranstalter sowie deren Tochtergesellschaften.



- 1.5.4 Erneute Antragstellung
Für Projekte, die ein Auswahlgremium des Kuratoriums abgelehnt hat, kann einmalig ein erneuter Förderantrag nur gestellt werden, wenn es sich bei dem Projekt um ein in wesentlichen Punkten überarbeitetes und verändertes Projekt handelt. In diesem Falle haben die Antragstellenden im Antrag eine detaillierte Darstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Veränderungen an dem Projekt bzw. – soweit vorhanden – am Drehbuch vorgenommen wurden. Eine erneute Antragstellung ist in der Regel nur in der Produktionsförderung möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Eine erneute Antragstellung in der Stoffentwicklungsförderung ist ausgeschlossen.
- 1.5.5 Die Stiftung prüft, ob die eingereichten Anträge den formalen Kriterien gemäß dieser Richtlinie entsprechen und kein Ausschlussgrund vorliegt. Anträge, die den formalen Voraussetzungen nicht entsprechen, weist der Vorstand in schriftlicher Form zurück.
- 1.5.6 Die allgemeinen Grundsätze des Verbotes der Mitwirkung bei Interessenkollision, Inkompatibilität, Befangenheit und ähnlichen Konflikten sowie Unvereinbarkeiten sind zu beachten. Der Vorstand entscheidet über Zweifelsfragen und in Einzelfällen.
- 1.5.7 Stellt sich ein zur Ablehnung eines Antrages berechtigender Grund später, insbesondere nach Abschluss eines Fördervertrages, heraus, so ist der Vorstand berechtigt, den Fördervertrag unverzüglich zu kündigen bzw. eine erteilte schriftliche „Inaussichtstellung“ zu widerrufen.
- 1.5.8 Antragstellende sind verpflichtet, Umstände unverzüglich und vollständig offenzulegen, die zu einer Ablehnung des Antrages nach dieser Richtlinie führen können.
- 1.5.9 Gemäß Art: 54 Abs. 2 AGVO muss ein kulturelles Projekt gefördert werden. Die entsprechenden Vorgaben sind zu beachten.
- 1.6 Verfahren**
- 1.6.1 Über die Förderanträge, die die formalen Anforderungen erfüllen, spricht ein Auswahlausschuss eine Förderempfehlung aus, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Der Vorstand entscheidet in der Regel auf der Grundlage dieses Votums des Auswahlausschusses die verbindliche Förderzusage oder Ablehnung der Anträge (vgl. § 8 der Satzung).
- 1.6.2 Die Auswahlausschüsse treffen ihre Empfehlungen unabhängig und werden gemäß § 13 der Satzung vom Stiftungsrat berufen. Über Förderung nach 3.3 und 3.4 dieser Richtlinie entscheidet ein Auswahlausschuss, den der Stiftungsrat im Einvernehmen mit BKM beruft. Die Zusammensetzung der Förderjurys soll die vielfältige Expertise widerspiegeln, die für die Arbeit in den Förderjurys erforderlich ist. Dabei sollen die Mitglieder u.a. über Expertise in den für den jeweiligen Förderbereich relevanten Filmgattungen und -formaten, Gewerken sowie in Bezug auf alle Zielgruppen verfügen. Die Förderjurys müssen so zusammengesetzt sein, dass eine ausgewogene Vertretung von Gender sichergestellt ist. Die Zusammenstellung erfolgt ferner mit dem Ziel, die Vielfalt der Gesellschaft in einem ausgewogenen Verhältnis abzubilden.



1.6.3 Wenn über einen Förderantrag positiv entschieden wurde, so teilt der Vorstand dies Antragstellenden in Form einer schriftlichen „Inaussichtstellung“ der Förderung mit.

1.6.4 Ablehnende Förderentscheidungen sind zu begründen.

1.7 Verwaltungskosten

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Kuratoriums wird eine Gebühr für die Abwicklung der gewährten Förderungen erhoben. Diese Gebühr wird bei der Auszahlung der jeweiligen Darlehensraten bzw. Zuschüsse einbehalten. Die Gebühr ist Teil der Kosten des geförderten Projektes. Näheres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.

2 Projektbetreuung und dramaturgische Beratung

2.1 Jedes vom Kuratorium geförderte Projekt wird von Projektbetreuenden des Kuratoriums in fachlicher und organisatorischer Hinsicht geprüft, betreut und bis zum Abschluss der jeweiligen Fördermaßnahmen begleitet.

2.2 Projektbetreuung und dramaturgische Beratung erfolgen durch die Projektbetreuenden des Kuratoriums. Die Projektbetreuung erfolgt bei der Stoffentwicklungs- oder Drehbuchförderung in Form der obligatorischen dramaturgischen Betreuung der Fördermaßnahme, bei der Projektentwicklung und ggf. der Produktion in Form von fachlicher Begleitung. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt der Fördervertrag.

3 TALENTFILM

3.1 Stoffentwicklungsförderung

3.1.1 Das Kuratorium fördert die Entwicklung und Erstellung von originären (d.h. nicht auf Theater-, Roman oder sonstigen Vorlagen beruhenden) Ideen, Konzepten, Treatments, Drehbüchern, Recherchen u.ä. im sogenannten projektbezogenen Stipendium Stoffentwicklung. Pro Antrag können max. zwei Projektskizzen eingereicht und deren projektbezogene, anerkennungsfähige Kosten gefördert werden. Ausdrücklich sind hier Stoffideen für Kinder- und Jugendfilme bzw. -formate mitgemeint, sofern die Antragsberechtigungen unter 1.2.1.2 und 3.1.2. zutreffen. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.

3.1.2 Antragsberechtigt ist die Autorin oder der Autor oder die Kreatorin oder der Kreator. Einzelpersonen oder mehrere Miturheberinnen und/oder Miturheber gemeinsam sind antragsberechtigt. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.

3.1.3 Im Antrag ist anzugeben, wie viele Projekte welcher Art die Antragstellenden bereits realisiert haben.

3.1.4 Dem Antrag ist mindestens eine Beschreibung der Idee beizulegen. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.



- 3.1.5 Das projektbezogene Stipendium Stoffentwicklung wird grundsätzlich als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt. Die Rückzahlung wird grundsätzlich bei Drehbeginn oder wird bei Veräußerung der geförderten Stoffrechte in voller Höhe fällig. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Rückzahlung auf das Recoupment verschoben werden und gemeinsam mit bedingt rückzahlbaren Produktionsdarlehen aus den Nettoerlösen der auf Basis der geförderten Stoffrechte hergestellten Produktion erfolgen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme, soweit nicht im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag gemäß dem vorstehenden Satz eine längere Tilgungsdauer bestimmt wird. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Stiftung den Nichteintritt der Rückzahlungsbedingungen auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststellen.
- 3.1.6 Die Höhe des Darlehens berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität und beträgt max. 25.000 EURO.
- 3.1.7 Die Fördersumme wird i.d.R. in zwei Raten ausgezahlt. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.
- 3.1.8 Die Abgabefrist für den Verwendungsnachweis beträgt zehn Monate nach Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
- 3.1.9 Der inhaltliche Verwendungsnachweis wird vom Vorstand auf Grundlage der Empfehlung von Projektbetreuenden abgenommen.

3.2 Aufbauförderung Drehbuch/Drehkonzept

- 3.2.1 Das Kuratorium fördert die weitere Entwicklung von originären (d.h. nicht auf Theater-, Roman oder sonstigen Vorlagen beruhenden), programmfüllenden Kinofilmstoffen, die bereits aus öffentlichen Mitteln (FFA, BKM, Länderförderungen, Kuratorium junger deutscher Film) eine für die Stoffentwicklung bestimmte Projektförderung als Vorförderung erhalten haben. Die Förderung wird für die Entwicklung weiterer Werkstufe desselben Werks gewährt. Die Regelungen in Ziffer 1.5.4 dieser Richtlinie bleiben unberührt. Ausdrücklich sind hier Stoffideen für Kinder- und Jugendfilme bzw. -formate mitgemeint, sofern die Antragsberechtigungen unter 1.2.1.2 und 3.2.2. zutreffen. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.
- 3.2.2 Antragsberechtigt ist die Autorin oder der Autor oder die Kreatorin oder der Kreator. Einzelpersonen oder mehrere Miturheberinnen und/oder Miturheber gemeinsam sind antragsberechtigt. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.
- 3.2.3 Im Antrag ist anzugeben, wie viele Projekte welcher Art die Antragstellenden bereits realisiert haben.



- 3.2.4 Dem Antrag ist mindestens ein Treatment, in Ausnahmefällen eine bestehende frühe Fassung des Drehbuchs beizulegen sowie eine Aufstellung, welche Arbeiten mit der Vorförderung durchgeführt wurden. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 3.2.5 Die Förderung wird grundsätzlich als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt. Die Rückzahlung wird grundsätzlich bei Drehbeginn oder wird bei Veräußerung der geförderten Stoffrechte in voller Höhe fällig. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Rückzahlung auf das Recoupment verschoben werden und gemeinsam mit bedingt rückzahlbaren Produktionsdarlehen aus den Nettoerlösen der auf Basis der geförderten Stoffrechte hergestellten Produktion erfolgen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme, soweit nicht im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag gemäß dem vorstehenden Satz eine längere Tilgungsdauer bestimmt wird. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Stiftung den Nichteintritt der Rückzahlungsbedingungen auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststellen. Die Höhe des Darlehens berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität und beträgt max. 12.000 EURO.
- 3.2.6 Die Fördersumme wird i.d.R. in zwei Raten ausgezahlt. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.
- 3.2.7 Die Abgabefrist für den Verwendungsnachweis beträgt zehn Monate nach Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
- 3.2.8 Der inhaltliche Verwendungsnachweis wird vom Vorstand auf Grundlage der Empfehlung der Projektbetreuenden abgenommen.
- 3.3 Projektentwicklungsförderung**
- 3.3.1 Projektentwicklungsförderung dient der Förderung von Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung und -entwicklung oder sonstiger produktionsvorbereitender Maßnahmen für die Herstellung eines programmfüllenden Spiel- oder Dokumentarfilmes auf der Grundlage eines bereits vorliegenden Drehbuchs bzw. Konzepts. Stoffe für Kinder- und Jugendfilme bzw. -formate sind hier mitgemeint, sofern die Antragsberechtigungen unter 1.2.1.2 und 3.2.2. zutreffen.
- 3.3.2 Antragsberechtigt ist die Produzentin oder der Produzent.
- 3.3.3 Im Antrag ist anzugeben, wie viele Projekte welcher Art die Antragstellenden sowie die Autorin und/oder der Autor und die Regisseurin und/oder der Regisseur bereits realisiert haben.
- 3.3.4 Dem Antrag sind ein Drehbuch oder (insbesondere für Dokumentarfilme) eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der Projektentwicklungskosten beizufügen. Weitere Unterlagen ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Antragsformular des Kuratoriums.



- 3.3.5 Anträge auf Projektentwicklungsförderung müssen einen Kinofilm mit Nettoherstellungskosten von nicht mehr als 2,0 Mio. € erwarten lassen. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Stiftung Projektentwicklungsförderungen auch für Kinofilme mit einem höheren Budget gewähren.
- 3.3.6 Die Projektentwicklungsförderung wird als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen vergeben. Die Rückzahlung wird grundsätzlich bei Drehbeginn oder wird bei Veräußerung der geförderten Stoffrechte in voller Höhe fällig. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Rückzahlung auf das Recoupment verschoben werden und gemeinsam mit bedingt rückzahlbaren Produktionsdarlehen aus den Nettoerlösen der auf Basis der geförderten Stoffrechte hergestellten Produktion erfolgen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme, soweit nicht im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag gemäß dem vorstehenden Satz eine längere Tilgungsdauer bestimmt wird. In begründeten Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag kann die Stiftung den Nichteintritt der Rückzahlungsbedingungen auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt feststellen. Die Höhe des Darlehens berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität und beträgt max. 50.000 EURO.
- 3.3.7 Von der antragstellenden Produzentin oder dem antragstellenden Produzenten muss ein angemessener Eigenanteil von mindestens 5 % der anerkannten Nettoherstellungskosten erbracht werden.
- 3.3.8 Das Darlehen wird in zwei Raten ausgezahlt. Weiteres regelt das zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Förderung geltende Merkblatt.
- 3.3.9 In Einzelfällen kann der Vorstand dem Auswahlausschuss vorschlagen, die Projektentwicklungsförderung dergestalt in zwei Etappen auszuzahlen, dass bis zu 15.000 EURO für die Fortentwicklung des Drehbuchs ausgereicht werden. Der Rest ist zurückzuhalten und wird unter dem Vorbehalt zugesagt und ausgezahlt, dass die Drehbuch-Fortentwicklung erfolgreich abgeschlossen und das überarbeitete Drehbuch abgenommen wurde. Verweigert der Vorstand die Abnahme, verfällt der restliche Förderbetrag.

3.4 Produktionsförderung programmfüllende Kinofilme

- 3.4.1 Gefördert werden Projekte, die einen für die Auswertung im Kino geeigneten Film erwarten lassen. Stoffe für Kinder- und Jugendfilme bzw. -formate sind hier mitgemeint, sofern die Antragsberechtigungen unter 1.2.1.2 und 3.2.2. zutreffen. Der geplante Kinofilm muss programmfüllend sein, d.h. für Spiel- und Dokumentarfilme eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, für Kinderfilme eine Vorführdauer von mindestens 59 Minuten, für Animationsfilme eine Vorführdauer von mindestens 24 Minuten, aufweisen.
- 3.4.2 Antragsberechtigt ist die Produzentin oder der Produzent.
- 3.4.3 Im Antrag ist anzugeben, wie viele Projekte welcher Art die Antragstellenden sowie die Autorin und/oder der Autor und die Regisseurin und/oder der Regisseur bereits realisiert haben.



- 3.4.4 Antragsberechtigt sind Produktionen mit kalkulierten Nettoherstellungskosten in Höhe von bis zu 2 Mio. €. Geringfügig höhere Herstellungskosten sind in begründeten Ausnahmefällen zuzulassen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand
- 3.4.5 Für die Herstellung programmfüllender Talentfilme können Förderungen von bis zu 500.000 EURO, in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen künstlerischen Qualität des Vorhabens und des Finanzbedarfs bis zu 1.000.000 EURO vergeben werden. Die Förderung erfolgt als Zuschuss und berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität.
- 3.4.6 Für die Produktionsförderung im Bereich Talentfilm kann das Kuratorium im Einvernehmen mit dem BKM Mindestförderquoten festlegen.
- 3.4.7 Der Vorstand kann eine schriftliche „Inaussichtstellung“ für Projekte geben, bei denen die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsquellen plausibel erscheinen. Die schriftliche „Inaussichtstellung“ verfällt, wenn der Nachweis, dass die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der schriftliche „Inaussichtstellung“ erbracht worden ist, oder die Voraussetzungen, unter denen die schriftliche „Inaussichtstellung“ erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag diese Fristen angemessen verlängern.
- 3.4.8 Die Auszahlung des Förderdarlehens erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.
- 3.4.9 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat entsprechend ihrer oder seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 5 % der anerkannten Nettoherstellungskosten beträgt.
- 3.5 Produktionsförderung Kurzfilm**
- 3.5.1 Das Kuratorium fördert die Herstellung von Kurzfilmen. Ein Kurzfilm ist ein Film von nicht mehr als 30 Minuten Vorführdauer.
- 3.5.2 Antragsberechtigt ist die Produzentin oder der Produzent.
- 3.5.3 Im Antrag ist anzugeben, wie viele Projekte welcher Art die Antragstellenden sowie die Autorin und/oder der Autor und die Regisseurin und/oder der Regisseur bereits realisiert haben.
- 3.5.4 Die Herstellung von Kurzfilmen als schwierige audiovisuelle Werke gemäß vorstehender Ziffer 1.4. kann mit max. 40.000 EURO gefördert werden und berechnet sich nach der zulässigen Beihilfenintensität. Der Betrag wird als Zuschuss vergeben.



- 3.5.5 Der Vorstand kann eine schriftliche „Inaussichtstellung“ für Projekte geben, bei denen die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsquellen plausibel erscheinen. Die schriftliche „Inaussichtstellung“ verfällt, wenn der Nachweis, dass die Finanzierung gesichert ist, nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der schriftliche „Inaussichtstellung“ erbracht worden ist, oder die Voraussetzungen, unter denen die schriftliche „Inaussichtstellung“ erteilt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag diese Fristen angemessen verlängern.
- 3.5.6 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Raten nach jeweiligem Produktionsfortschritt. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.
- 3.5.7 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat entsprechend ihrer oder seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Ein angemessener Anteil liegt stets vor, wenn der Eigenanteil mindestens 5 % der anerkannten Nettoherstellungskosten beträgt.

4 Sonstige Fördermaßnahmen

- 4.1 Der Vorstand des Kuratoriums kann Mittel für besondere Aufgaben, insbesondere für die finanzielle Unterstützung sonstiger Vorhaben oder Maßnahmen, gewähren, die unmittelbar oder mittelbar zur Verbesserung der Publikumschancen des Talentfilms oder des Kinderfilms beitragen oder die in anderer Weise dem satzungsgemäßen Zweck der Stiftung entsprechen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Vorführ- und Abspiel-Chancen von Filmen, die durch das Kuratorium bereits gefördert wurden.
- 4.2 Die Förderung erfolgt durch Bereitstellung von zweckgebundenen Mitteln. Die Mittel sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen, es sei denn, die Empfängerin oder der Empfänger weist nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sie oder er den Förderungsbetrag für den im Vertrag vereinbarten Zweck verwendet hat.
- 4.3 Abweichend von 4.2 wird Verleih- und Vertriebsförderung durch Bereitstellung bedingt rückzahlbarer, zinsloser Darlehen gewährt. Das Darlehen kann bis zu 50 % der nachgewiesenen Verleihvorkosten betragen, höchstens jedoch 25.000EURO. Das Förderdarlehen ist aus den Antragstellenden zufließenden Auswertungserlösen des geförderten Films zurückzuzahlen. Der dabei auf das Kuratorium entfallende Anteil an den Auswertungserlösen ist im jeweiligen Fördervertrag festzulegen. Näheres regelt der Fördervertrag.
- 4.4 Die Bewilligung von Mitteln bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Förderungsbetrag im Einzelfall nicht mehr als 25.000 EURO beträgt.
- 4.5 Dem Antrag auf Gewährung von Mitteln für sonstige Fördermaßnahmen ist eine Projektbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.



5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- 5.2 Für alle Fördermaßnahmen gemäß Punkt 3 gilt, dass die Laufzeit dieser Förderrichtlinien bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO (31.12.2026) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten mithin bis zum 30.06.2027 befristet ist. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende, relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinien entsprechend. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.
- 5.3 Für die Fördermaßnahmen gemäß Punkt 4 gilt, sofern diese nicht von den Vorgaben des Art. 54 AGVO umfasst sind, dass die Laufzeit dieser Förderrichtlinien bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der De-minimis-Verordnung befristet ist. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung ohne die Beihilferegelung betreffende, relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinien entsprechend. Sollte die De-minimis-Verordnung nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Bestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.